

Änderungsvereinbarung zur
Sachkostenvereinbarung
zur ambulanten Kataraktoperation
Kassenartenübergreifende Anlage
zum jeweiligen Gesamtvertrag gem. § 83 SGB V

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf
– nachfolgend KV Nordrhein genannt –

- einerseits -

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

der **KNAPPSCHAFT**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **BARMER**

der **DAK-Gesundheit**

der **Kaufmännischen Krankenkasse-KKH**

der **Handelskrankenkasse (hkk)**

der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek - Landes-
vertretung NRW

– nachfolgend Krankenkassen genannt –

– andererseits –

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verständigen sich darauf, die Sachkostenvereinbarung zur Kataraktoperation vom 25.01.2021 um die nachstehend beschriebenen Änderungen mit Wirkung zum 01.04.2021 anzupassen.

I. Änderungen im Hauptvertrag

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:
„Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abgeltung von Sachkosten bei ambulanten Kataraktoperationen in Nordrhein nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 31351, 31332 und 31333 des EBM.“
2. In §5 Absatz 1 werden die Wörter „gemäß Anlage 1“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 5 Absatz 10 wird der folgende Satz 4 neu aufgenommen:
„Die zuvor genannten Bestimmungen gelten ebenfalls für alle intraocularen Eingriffe des Anhangs 2 zum EBM, deren Kategorie mit einem „A“ gekennzeichnet ist.“

II. Änderungen im Anlagenverzeichnis (Übersicht Anlagen)

Das Anlagenverzeichnis erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1: nicht besetzt

Anlage 2: OPS Kataraktoperation – Abrechnung Sachkosten ggf. über Einzelfallnachweis und nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse möglich gemäß § 5 Absatz 10.“

III. Änderung der Anlagen

1. Anlage 1 entfällt ersatzlos
2. Anlage 2 wird durch die als Anhang 1 beigefügte Fassung ersetzt.

IV. In-Kraft-Treten

Die Änderungsvereinbarung tritt zum 01.04.2021 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten unverändert fort.

Düsseldorf, Essen, Bochum, Kassel, Dresden, den 22.07.2021

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

Stephan Koberg
stellvertretende Geschäftsbereichsleitung

IKK classic

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Andreas Woggon
Leiter Landesvertragspolitik Nord-West

KNAPPSCHAFT

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Bettina am Orde
Vorsitzende der Geschäftsführung

Dirk Ruiss
Leiter der Landesvertretung NRW

Anhang 1

Anlage 2 OPS Kataraktoperationen Abrechnung Sachkosten alternativ über Einzelfallnachweis nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse möglich.

Bei Eingriffen gemäß folgender OPS-Prozedurenschlüssel kann alternativ zur Sachkostenpauschale eine Abrechnung nach Einzelkostennachweise gemäß § 5 Abs. 10 erfolgen.

OPS	Prozedur	Kategorie	GOP
5-144.35	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernelverflüssigung [Phakoemulsifikation] über sklero-kornealen Zugang: Mit Einführung einer kammerwinkelgestützten Vorderkammerlinse	X2	31351/36351
5-144.36	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernelverflüssigung [Phakoemulsifikation] über sklero-kornealen Zugang: Mit Einführung einer irisfixierten Vorderkammerlinse	X2	31351/36351
5-144.57	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernelverflüssigung [Phakoemulsifikation] über kornealen Zugang: Mit Einführung einer sonstigen Vorderkammerlinse	X2	31351/36351
5-144.3j	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernelverflüssigung [Phakoemulsifikation] über sklero-kornealen Zugang: Mit Einführung einer irisfixierten Hinterkammerlinse, monofokale Intraokularlinse	X2	31351/36351
5-144.37	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernelverflüssigung [Phakoemulsifikation] über sklero-kornealen Zugang: Mit Einführung einer sonstigen Vorderkammerlinse	X2	31351/36351
5-144.45	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernelexpression und/oder -Aspiration über kornealen Zugang: Mit Einführung einer kammerwinkelgestützten Vorderkammerlinse	V2	31332/36332
5-144.5j	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernelverflüssigung [Phakoemulsifikation] über kornealen Zugang: Mit Einführung einer irisfixierten Hinterkammerlinse, monofokale Intraokularlinse	X2	31351/36351
5-144.56	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernelverflüssigung [Phakoemulsifikation] über kornealen Zugang: Mit Einführung einer irisfixierten Vorderkammerlinse	X2	31351/36351
5-146.06	(Sekundäre) Einführung und Wechsel einer alloplastischen Linse: Sekundäre Einführung bei aphakem Auge: Mit Einführung einer irisfixierten Vorderkammerlinse	V2	31332/36332

Gemäß Anhang 2 zum EBM/2.1 Präambel Nr. 17 sind intraoculare Eingriffe deren Kategorie mit einem „A“ gekennzeichnet sind, darüber hinaus nur dann berechnungsfähig, wenn eine medizinische Begründung zur Implantation einer Sonderform der Intraocularlinse und eine Genehmigung der zuständigen Krankenkasse vorliegen. Die alternative Abrechnungsmöglichkeit der Sachkosten über Einzelkostennachweis gilt daher auch für diese Eingriffe.